

KINDER- UND JUGENDPORNOGRAFIE IM KLASSENCHAT

JUNGE MENSCHEN NICHT ZU TÄTERINNEN UND TÄTERN WERDEN LASSEN

Material für den Unterricht
Klassenstufen 7-9

„Das machen doch alle!“

„War doch nur Spaß!“

Den besten Freund treffen, mit dem heimlichen Schwarm schreiben, sich im Klassenchat austauschen: Das Internet eröffnet Kindern und Jugendlichen viele Möglichkeiten und ist ein selbstverständlicher Teil ihres Alltags. Über ihre Smartphones können sie dabei auch ganz einfach und aus der Situation heraus Bilder und Videos teilen und weiterleiten. Junge Menschen bringen auf diesem Weg gerade Inhalte, die sie lustig, besonders schockierend oder aufregend finden, rasend schnell in den digitalen Umlauf. Das hat nicht nur Vorteile. Denn hierzu gehören auch Aufnahmen von Geschlechtsteilen oder sexuellen Handlungen wie beispielsweise der Selbstbefriedigung oder dem Geschlechtsverkehr. Nicht selten sind solche Aufnahmen als **kinder- oder jugendpornografisches Material** einzustufen. Selbst wenn die Weiterleitung vermeintlich aus Spaß geschieht, kann es sich trotzdem um eine Straftat handeln und weitreichende Konsequenzen haben.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN UND DIDAKTISCHE HINWEISE ZUM THEMA

ZIELE

Sie können dieses Material nutzen, um mit Schülerinnen und Schülern **rechtliche** und **ethische** Grenzen in der Online-Kommunikation zu erarbeiten und über Konsequenzen der Verbreitung strafbarer Inhalte aufzuklären. Dazu arbeiten Sie mit Ihren Schülerinnen und Schülern in der Einheit mit Fallbeispielen, die lebensnahen Situationen aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen entsprechen.

Junge Menschen sollen durch das Material darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie besonders vorsichtig sein müssen, wenn sie intime oder pornografische Aufnahmen von sich und von anderen verbreiten. Ihnen soll dadurch auch bewusst gemacht werden, welche Folgen es für Betroffene haben kann, wenn sie solche Fotos oder Videos ohne deren Erlaubnis weiterleiten. Außerdem sollen sie darin bestärkt werden, anderen Personen Grenzen zu setzen, insbesondere dann, wenn diese von ihnen beispielsweise das Zusenden von intimen Aufnahmen verlangen oder sie mit eigenen Aufnahmen bedrängen.

Neben ethischen sind rechtliche Grundlagen ein wichtiger Aspekt des Materials. Anhand der Fallbeispiele können Gesetze besprochen werden, gegen die junge Nutzerinnen und Nutzer beim Versenden und Weiterleiten von pornografischen Aufnahmen verstoßen können. Dadurch soll verhindert werden, dass sie selbst zu Straftäterinnen und -tätern werden. Schülerinnen und Schüler sollen dafür sensibilisiert werden, sich an das Gesetz zu halten, um **sich selbst und andere** zu schützen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Kontext dieses Materials besonders relevant sind die Straftatbestände der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Inhalte (§184b und §184c StGB). Diese Inhalte sind im Gesetzestext wie folgt definiert:

KINDERPORNOGRAFIE §184b StGB

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

JUGENDPORNOGRAFIE §184c StGB

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person (jugendliche Person),
- b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten jugendlichen Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer jugendlichen Person

Herstellung, Verbreitung und auch der Besitz von Kinderpornografie sind grundsätzlich verboten. Gleiches gilt mit einigen Ausnahmen auch für Jugendpornografie. Erlaubt ist bei der Jugendpornografie lediglich die Herstellung zum persönlichen Gebrauch mit **Einwilligung der dargestellten Personen**. Jugendliche dürfen sich also beispielsweise in einer partnerschaftlichen Beziehung gegenseitig und einvernehmlich eigene Aufnahmen zukommen lassen. Dies wird auch als **Sexting** bezeichnet. Ein Begriff, der sich aus **Sex** und **Texting** (engl. für das Versenden von Kurznachrichten) zusammensetzt.

Wird dieses Material nun aber ohne Einwilligung der abgebildeten Person von der Empfängerin oder dem Empfänger an Dritte weitergeleitet oder in sozialen Netzwerken veröffentlicht, kann der Tatbestand der Jugendpornografie erfüllt sein.

WICHTIG DABEI: Landet die Aufnahme beispielsweise in der WhatsApp-Klassengruppe, so sind alle Mitglieder dieser Gruppe im Besitz der Aufnahme. Da in einem solchen Fall möglicherweise schon der Besitz strafbar ist, werden somit alle Personen in der Gruppe auch als vermeintlich Unbeteiligte zu Täterinnen und Tätern.

ACHTUNG: Aufgrund der Hochstufung der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes von Kinderpornografie zum Verbrechen, besteht für Schulleitungen (gemäß Punkt 4.2.2 des Runderlasses „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität“) eine **Verpflichtung zur Benachrichtigung der Polizei**. Daneben ist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine Benachrichtigung der Polizei in der Regel erforderlich. Hierunter fällt auch die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von Jugendpornografie.

WIRKT KINDERPORNOGRAFIE ALS BEGRIFF ZU VERHÄRMLOSEND?

Der Begriff „Porno“ stellt umgangssprachlich bei Kindern und Jugendlichen zwar einen verruchten, aber doch akzeptierten Ausdruck dar. Doch dadurch besteht bei dem Begriff der „Kinderpornografie“ die Gefahr, diesen als harmlos zu betrachten. Denn im Gegensatz zu einvernehmlich erstellten jugendpornografischen Inhalten im Kontext von Sexting – bei denen unerlaubtes Weiterleiten selbstverständlich ebenfalls verboten ist – kann Kinderpornografie einen **real dokumentierten Missbrauch** darstellen. Dass es sich bei der Verbreitung und dem Besitz dieser Inhalte um eine schwere Straftat handelt, ist den jungen Nutzerinnen und Nutzern oft nicht bewusst. Besprechen Sie in dieser Unterrichtseinheit entsprechende Fallbeispiele, sollten Sie verstärkt darauf hinweisen.

MÖGLICHE KONSEQUENZEN

Kinder **unter 14 Jahren** sind nicht strafmündig, d. h., sie können nicht wegen eines Straftatbestands angezeigt und verurteilt werden. Besteht beispielsweise jedoch ein Verdacht, dass innerhalb einer WhatsApp-Gruppe, in der Kinder unter 14 Jahren aktiv sind, kinderpornografisches Material verschickt wird, kann dies trotzdem zu Ermittlungen durch die Polizei führen. In solchen Fällen ist es auch möglich, dass im Rahmen von Ermittlungen Hausdurchsuchungen durch die Polizei erfolgen. Dabei können digitale Geräte (Handys, Tablets, Laptops, Spielkonsolen usw.) beschlagnahmt und ausgewertet werden, wenn der Verdacht besteht, dass diese entsprechendes Material enthalten. Kinder können außerdem ebenfalls zunächst als Beschuldigte erfasst werden (zumeist werden dann erzieherische Gespräche durch die Polizei geführt. Außerdem informiert die Polizei bei Einleitung eines Verfahrens das Jugendamt.

Jugendlichen **ab 14 Jahren** droht zusätzlich eine Verurteilung nach dem Jugendstrafrecht. Die Straftat kann weitreichende Folgen für die Täterinnen und Täter haben. Dazu zählt beispielsweise ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis als Sexualstraftäterin oder Sexualstraftäter, was bei Bewerbungen

für einen Job relevant werden kann. Unter Umständen müssen auch die Erziehungsberechtigten mit rechtlichen Konsequenzen rechnen, z. B. wenn der Handyvertrag auf ihren Namen läuft.

ACHTUNG: Nicht nur Täterinnen und Täter erleben in solchen Fällen Konsequenzen. **Für die in den Bildern oder Filmen dargestellten Personen** ist die Verbreitung des Bildmaterials oftmals mit schwerwiegenden psychischen Folgen verbunden. Da es sehr schwer ist, digital verbreitete Bilder und Videos mit Sicherheit endgültig zu löschen, besteht immer die Angst, dass solche Aufnahmen zukünftig wieder auftauchen.

HINWEISE ZUR BEARBEITUNG DES THEMAS

Die Themen Sexualität, Pornografie oder sexualisierte Gewalt sind bei jungen Menschen schambehaftet und müssen daher **sehr sensibel** betrachtet werden. Das Material nähert sich dem Thema bewusst schrittweise an und nutzt Beispiele von fiktiven Personen. Schülerinnen und Schüler sollten nicht zum Berichten eigener Erfahrungen gedrängt werden. Sollten Kinder und Jugendliche ihre persönlichen Erfahrungen selbst nennen, so muss damit sensibel umgegangen werden. Gibt es Hinweise für einen problematischen Sachverhalt (z. B. das Weiterleiten intimer Aufnahmen ohne Einwilligung der abgebildeten Personen), so sollten weitere Diskussionen in der größeren Gruppe vermieden werden und das Gespräch sollte mit den Betroffenen allein fortgesetzt werden. Bei Bedarf können dann auch Vertrauenslehrkräfte oder die Schulsozialarbeit hinzugezogen werden.

Wichtig ist zudem, dass im Austausch mit den Schülerinnen und Schülern klar wird, dass es **keine Schuldzuweisung** an die Opfer der jeweiligen Situation gibt. Oftmals suchen sich Betroffene auch deswegen keine Hilfe, weil sie befürchten, dass ihnen die Schuld an ihrer Notsituation gegeben wird („Wenn du solche Bilder von dir verschickst, dann bist du ja selbst schuld!“). Das Problem sind bei den Jugendlichen jedoch nicht die Personen, die die intimen Fotos/Videos von sich machen, sondern ausschließlich diejenigen, die diese unerlaubt verbreiten.

Denn Sexting ist **nicht per se schlecht oder verwerflich** und kann ein normaler Teil einer selbstbestimmten Sexualität sein. Trotzdem müssen diejenigen, die diese Bilder/Videos versenden, dafür sensibilisiert werden, dass sie das Material nur sehr bewusst und in gegenseitigem Einverständnis mit Vertrauenspersonen teilen. Auch das Verwenden von Diensten wie Snapchat, bei denen versendete Inhalte nach kurzer Zeit wieder verschwinden, bietet nur eine vermeintliche Sicherheit. Denn auch dort können Aufnahmen per Screenshot dauerhaft gesichert und über andere Kanäle weiter verteilt werden. Es bleibt immer ein unkontrollierbares Risiko, dass versendete Inhalte trotzdem im Netz verbreitet werden und dort weiterhin sichtbar bleiben.

WEITERFÜHRENDE LINKS

Landesanstalt für Medien NRW

www.safer-sexting.de

Webseite zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte, Pflichten und mögliche Konsequenzen beim Sexting.

Klicksafe

www.klicksafe.de

- [Lehrmaterial: Selfies, Sexting, Selbstdarstellung](#)
- [Themenbereich Sexting](#)
- [Flyer für Jugendliche: Zu nackt fürs Internet?](#)
- [Newsbeitrag: Verbreitung von Pornografie unter Jugendlichen](#)
- [Newsbeitrag: Kinder verbreiten unbedarft Pornografie in Gruppenchats](#)

Handysektor

insb. auch als Empfehlung an SuS

www.handysektor.de

- [Themenbereich Sexting](#)
- [Artikel: Achtung Straftat: Tipps im Umgang mit Pornovideos](#)
- [Artikel: Rachepornos – wenn intime Aufnahmen ungewollt im Netz landen](#)
- [Video: Das kannst du gegen ungewollte Dickpics tun!](#)

Polizeiliche Kriminalprävention

www.polizei-beratung.de

- [FAQ zur Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie](#)
- [Kampagnen-Clips #denkenstattsenden](#)
- [Kampagnen-Clips Sounds Wrong](#)
- [Polizeifürdich.de: Themenbereich Sexuelle Selbstbestimmung](#)

ZEBRA

www.fragzebra.de

Die digitale Beratungsplattform der Landesanstalt für Medien NRW beantwortet Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ihre individuellen Fragen zu digitalen Medien.

UNTERRICHTSEINHEIT

ZEIT

EINE DOPPELSTUNDE: 90 MINUTEN

(Hinweis: Eine Trennung in zwei Einzelstunden ist möglich. Dazu kann der Abschnitt „3: Einordnung“ aufgeteilt werden. Einen Hinweis dazu finden Sie an entsprechender Stelle.)

MATERIAL

KOPIERVORLAGE: FALLBEISPIELE

Jede Kleingruppe in Arbeitsphase 1 erhält ein Fallbeispiel.

KOPIERVORLAGE: GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Jede Kleingruppe in Arbeitsphase 1 erhält ein Exemplar aller Paragraphen.

KOPIERVORLAGE: ARBEITSBLÄTTER

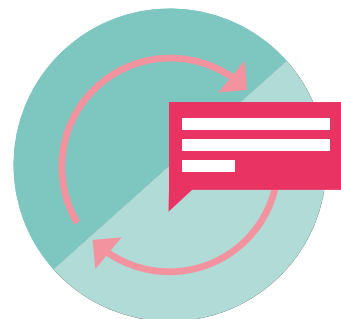
Jede Schülerin und jeder Schüler erhält drei Arbeitsblätter.

PLAKAT

Jede Kleingruppe erhält ein leeres Plakat für Arbeitsphase 2.

ZUGANG ZU INTERNET / PC

Nein



ABLAUF

1. EINSTIEG

Positionierung zu Aussagen zur Nutzung von sozialen Medien

5 MIN

2. ARBEITSPHASE 1

Haltung finden: Arbeit mit Fallbeispielen und rechtliche Grundlagen zuordnen

25 MIN

3. EINORDNUNG

Diskussion der Fälle in der Klasse und rechtliche Einordnung

30 MIN

4. ARBEITSPHASE 2

Tipps erarbeiten und Plakate gestalten, Plakat-Galerie

25 MIN

5. ABSCHLUSS

Nachbesprechung und Zusammenfassung

5 MIN

1. EINSTIEG: POSITIONIERUNG

5 MIN

Die SuS werden schrittweise an das Thema der Einheit herangeführt, indem sie sich zu lebensnahen Situationen in sozialen Medien positionieren. Die genannten Beispiele sind noch nicht zu sensibel und nicht persönlich, um so eine offene Gesprächsatmosphäre zu etablieren und zu verhindern, dass die SuS sich aus Scham nicht einbringen. Die juristische Dimension des Themas wird zu Beginn bewusst ausgeklammert.

Lesen Sie die nachfolgenden Aussagen vor. Je nachdem, wie stark eine Aussage auf einzelne SuS zutrifft, sollen sich diese in den jeweiligen Ecken des Klassenraums aufstellen (1 = trifft nicht zu bis 4 = trifft sehr stark zu).

Tip: Der Einstieg kann auch anonymisiert werden, indem Sie die Aussagen und die jeweiligen Positionierungen (1 = trifft nicht zu bis 4 = trifft sehr stark zu) in einer Tabelle aufbereiten. In diese Tabelle sollen die SuS zu jeder Aussage je nach Zustimmung entsprechende Punkte kleben. Diese Variante bietet sich an, wenn es in der Klasse beispielsweise akute Problemfälle gibt oder die SuS sich offensichtlich ungenügend äußern.

AUSSAGEN

- In unserer Klassengruppe wird sehr oft Unnötiges verschickt, z. B. Bilder oder Sticker.
- Bei WhatsApp, Snapchat, Instagram oder TikTok bekomme ich zu viele Nachrichten geschickt.
- Ich verschicke selbst einiges in WhatsApp, Signal, Telegram (...), was ich im Nachhinein unnötig finde/bereue.
- Mir schicken Accounts, die ich gar nicht kenne, manchmal Nachrichten, Links, Videos oder Bilder in sozialen Netzwerken zu.
- In Gruppenchats habe ich schon Bilder/Videos gesehen, die ich unangenehm fand und lieber nicht gesehen hätte.
- Ich habe auch schon selbst direkt in einem privaten Chat Bilder oder Videos geschickt bekommen, die ich lieber nicht bekommen hätte.

Die SuS ordnen anschließend gemeinsam mit Ihnen die Stimmung in der Klasse ein, indem sie über die Positionierungen zu den Aussagen sprechen. Sofern die SuS eigene Beispiele nennen, können diese auch besprochen werden. Besonders hilfreich für die Überleitung in die Arbeitsphasen der Einheit sind Beispiele zu den vier letzten Aussagen.

Anschließend wird in die erste Phase übergegangen: Erläutern Sie, dass die SuS gleich mit Beispielen anderer Kinder und Jugendlicher arbeiten werden, in denen ebenfalls Bilder und Videos verschickt wurden, mit denen sich nicht immer alle Beteiligten wohl gefühlt haben oder mit denen die Beteiligten nicht einverstanden waren. **Wichtig:** Es wird an dieser Stelle noch kein Hinweis auf rechtliche Aspekte von Kinder- und Jugendpornografie gegeben, um in der ersten Arbeitsphase zunächst ein ethisches und noch kein rechtliches Einordnen vorzunehmen.

2. ARBEITSPHASE 1: HALTUNG FINDEN

25 MIN

In der ersten Arbeitsphase sollen sich die SuS ihrer Haltung zu Grenzüberschreitungen beim Versenden und Veröffentlichenden bewusst werden. Dafür arbeiten sie mit beispielhaften Fällen.

Die Klasse wird als Erstes in Kleingruppen eingeteilt: Jede Gruppe erhält eines der Fallbeispiele aus der *Kopiervorlage: Fallbeispiele* und bearbeitet dazu *Aufgabe 1* auf dem Arbeitsblatt. Wichtig: Zu diesem Zeitpunkt sollen die SuS noch keine rechtliche Einordnung vornehmen.

Nach Abschluss der ersten Aufgabe erhält jede Gruppe die *Kopiervorlage: Gesetzliche Grundlagen zur rechtlichen Einordnung* und bearbeitet dazu *Aufgabe 2* auf dem Arbeitsblatt.

3. EINORDNUNG 30 MIN

Die Gruppen stellen nacheinander ihre Geschichten und ihre Haltung dazu vor. Die Klasse gibt Input, ob der Haltung zugestimmt wird oder nicht. Moderieren Sie aufkommende Diskussionen, um ethische Aspekte und die Haltung der Klasse dazu herauszustellen:

- Welche Grenzen werden beim Versenden der Aufnahmen überschritten?
- Welche Personen könnten mit dem Verlauf im Fallbeispiel nicht einverstanden sein? Warum?
- Warum ist es nicht in Ordnung, Aufnahmen von anderen ohne deren Zustimmung zu verbreiten?

Aufteilung möglich: Sollte das Material in zwei Einzelstunden bearbeitet werden, so können Sie nach diesem Schritt eine Unterbrechung machen. Zu Beginn der zweiten Einzelstunde sollten dann die Fallbeispiele der Gruppen kurz wieder aufgegriffen werden, und es sollte den Kleingruppen ermöglicht werden, sich 2 bis 3 Minuten in ihre Arbeitsergebnisse der ersten Stunde auf dem Arbeitsblatt einzulesen.

Anschließend wird die rechtliche Zuordnung vorgenommen. Nennen Sie dazu nacheinander die bearbeiteten Gesetze/Paragrafen. Die Gruppen erhalten den Auftrag, immer dann aufzustehen, wenn sie denken, das genannte Gesetz sei für ihre Geschichte relevant. Die SuS selbst sollten mit Ihrer Unterstützung direkt korrigieren, wenn sie dabei Fehler gemacht haben. Nutzen Sie dazu folgende Musterlösung:

	Verbreitung von Pornografie (§ 184 StGB)	Kinderpornografie (§ 184b StGB)	Jugendpornografie (§ 184c StGB)
1			●
2			●
3	●		
4			● (in diesem Fall nicht strafbar)
5			●
6			●
7		●	

Musterlösung

Hinweis: Bei Fallbeispiel 1, 2, 5, 6 und 7 können sich nicht nur die Sendenden, sondern auch die Empfängerinnen und Empfänger (Freunde, WhatsApp-Klassengruppe) durch den Besitz von Kinder- oder Jugendpornografie strafbar machen.

Besprechen Sie die rechtliche Einordnung mit Hilfe der Hintergrundinformationen auf den ersten Seiten dieses Materials. Nehmen Sie bei der Nachbesprechung auch konkret Bezug auf die Fallbeispiele. Klären Sie mit der Klasse vor allem folgende Fragen:

- Was ist der Unterschied zwischen Kinder- und Jugendpornografie?
- Welche Ausnahmen bei den Regeln kann es geben? (z. B.: Einvernehmliches Sexting innerhalb einer jugendlichen Beziehung ist erlaubt)
- Wie ermittelt die Polizei? (Hausdurchsuchungen, Geräte beschlagnahmen etc.)
- Welche rechtlichen Konsequenzen kann es geben? (Geld- und Haftstrafen, Eintrag ins Führungszeugnis etc.)
- In welchen Fällen ist auch der Besitz strafbar? (Beispielsweise sind bei Aufnahmen, die in WhatsApp-Gruppen landen, möglicherweise Mitglieder der Gruppe auch automatisch Täterinnen und Täter)
- Welche Besonderheiten gelten für Jüngere? (Strafmündigkeit ab 14 Jahre etc.)

In der nächsten Arbeitsphase sollen sich die SuS für die beteiligten Personen in ihrer Geschichte Tipps überlegen.

4. ARBEITSPHASE 2: TIPPS ERARBEITEN

25 MIN

Die SuS versetzen sich in die Lage einer Freundin oder eines Freundes der betroffenen Personen und geben Hilfestellung und Ratschläge. Sie gehen dafür zurück in ihre Gruppen und bearbeiten *Aufgabe 3* auf dem Arbeitsblatt.

Begleiten Sie die Kleingruppen bei der Beantwortung der Fragen und geben Sie wenn nötig den Hinweis, dass auch die Perspektive der Täterinnen und Täter bedacht werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Fragen 1 und 2.

Teilen Sie anschließend je zwei Gruppen einander zu. Diese stellen sich ihre Antworten auf die vier Fragen in *Aufgabe 3* gegenseitig vor und gestalten mit den gesammelten Vorschlägen ein Plakat. Die Tipps auf dem Plakat sollten nach den vier Fragen geordnet sein, die die SuS bearbeitet haben.

Sofern die Kleingruppen bei der Bearbeitung Schwierigkeiten haben, eigene Vorschläge zu finden, können Sie mit folgenden Informationen unterstützen:

Möglichkeiten zur Intervention

- Videos und Bilder nicht ohne Erlaubnis verbreiten und Freundinnen und Freunde auf Verstöße hinweisen.
- Aus Gruppen austreten, in denen solche Inhalte verbreitet werden.
- Meldefunktion in sozialen Netzwerken nutzen.
- Hilfe bei Vertrauenspersonen holen (z. B. bei Eltern, Lehrkräften, Freundinnen und Freunden, Schulsozialarbeit) und mit diesen besprechen, ob die Polizei benötigt wird.
- Wichtig: Da der Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten bis auf wenige Ausnahmen strafbar ist, diese möglichst schnell löschen, wenn sie nicht zur Beweissicherung dienen.

Präventive Maßnahmen

- Sicherheitseinstellungen in Messengern nutzen (z. B. kein automatischer Download von Bildern).
- Regeln im Klassengruppenchat aufstellen.
- Mit Partnerin oder Partner in einer Beziehung Regeln für den Austausch von intimen Bildern und Videos aufstellen.
- Nur Videos und Links von Personen öffnen, denen man vertraut.

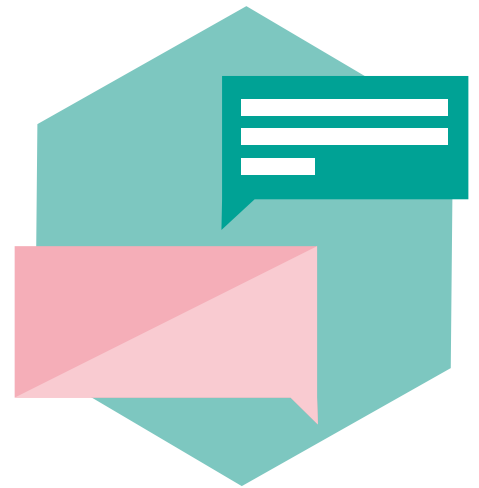
Die fertigen Plakate werden im Klassenzimmer aufgehängt und individuell angeschaut.

5. ABSCHLUSS

5 MIN

Die SuS sollen sich darin gestärkt fühlen, sich selbst zu schützen, selbstbestimmt Grenzen zu setzen und Verstöße gegen Gesetze zu verhindern. Fassen Sie dafür die Erkenntnisse der Einheit noch einmal abschließend für alle zusammen.

- Was ist erlaubt und was ist verboten?
- Welche Konsequenzen kann es geben?
- Wie verhindere ich, selbst Täterin oder Täter zu werden?
- Wo hole ich mir selbst Hilfe und wie kann ich anderen helfen? (Nennen Sie auch konkrete Ansprechpersonen an Ihrer Schule)



KOPIERVORLAGE: FALLBEISPIELE

1	Ben (16) hat sich mit seinem Smartphone bei der Selbstbefriedigung fotografiert. Dieses Bild schickt er in Snapchat unaufgefordert an seine Mitschülerin Lisa (16).
2	Daniel (14) und Marie (15) hatten eine Beziehung und haben sich getrennt. Marie hatte Daniel in der Beziehung ein Video geschickt, in dem sie ihn mit dem Mund befriedigt. Das Video schickt Daniel nach ihrer Trennung in WhatsApp an einige seiner Freunde. Schließlich ist Marie es selbst schuld, wenn sie ihm solche Videos schickt.
3	Martin (14) bekommt bei Instagram eine Nachricht von seinem Freund Samuel (15) . In der Nachricht steht ein Link zu einer Pornoseite.
4	Emre (16) und Alisa (15) haben eine Beziehung. Als sie Sex miteinander haben, macht Alisa davon mit der Zustimmung von Emre mit ihrem Smartphone ein Video. Sie fragt Emre danach, ob sie ihm das Video schicken darf und sendet es ihm dann in WhatsApp.
5	Jan (14) bekommt in der WhatsApp-Klassengruppe ein Bild zugeschickt, das die Genitalien eines Mitschülers (15) nackt zeigen. Er leitet das Bild nicht weiter, löscht es aber auch nicht.
6	Anni (15) wurde ein Video zugeschickt, das ein Mädchen bei der Selbstbefriedigung zeigt. Das Mädchen sieht so aus, als wäre sie ungefähr so alt wie Anni. Anni schickt das Video in ihre WhatsApp-Klassengruppe.
7	Marco (15) wurde ein Video zugeschickt, das einen nackten Jungen zeigt, der von einem älteren Mann an den Genitalien angefasst wird. Der Junge sieht so aus, als wäre er ungefähr 11 oder 12 Jahre alt. Marco schickt das Video in seine WhatsApp-Klassengruppe.

KOPIERVORLAGE:

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR RECHTLICHEN EINORDNUNG

Verbreitung von Pornografie (§ 184 StGB)	Es ist verboten, Menschen unter 18 Jahren Pornografie zugänglich zu machen. Das bedeutet, dass man Minderjährigen keine pornografische Aufnahmen zeigen, zuschicken oder geben darf. Das unaufgeforderte Übersenden pornografischer Inhalte ist generell, also auch bei Menschen über 18 Jahren, strafbar.
Kinder-pornografie (§ 184b StGB)	Als Kinderpornografie werden Aufnahmen von Menschen unter 14 Jahren bezeichnet, die eines der folgenden Dinge zeigen: ▪ Wenn das Kind ganz oder teilweise unbekleidet ist und dabei aufreizend posiert ▪ Wenn die Genitalien oder der Po der Person nackt und aufreizend zu sehen sind ▪ Sexuelle Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung oder Geschlechtsverkehr) von, an oder vor dem Kind Es ist verboten, Kinderpornografie herzustellen oder zu besitzen. Es ist verboten, Kinderpornografie zu verbreiten.
Jugend-pornografie (§ 184c StGB)	Als Jugendpornografie werden Aufnahmen von Menschen zwischen 14 und 18 Jahren bezeichnet, die eines der folgenden Dinge zeigen: ▪ Wenn die Person ganz oder teilweise unbekleidet ist und dabei aufreizend posiert ▪ Wenn die Genitalien oder der Po der Person nackt und aufreizend zu sehen sind ▪ Sexuelle Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung oder Geschlechtsverkehr) von, an oder vor der Person Es ist verboten, Jugendpornografie zu besitzen, herzustellen und zu verbreiten. Es gibt aber eine Ausnahme: Es ist erlaubt, solche Aufnahmen von sich selbst oder mit weiteren Personen zum persönlichen Gebrauch zu machen und diese untereinander auszutauschen, wenn alle damit einverstanden sind. Es ist verboten, solche Aufnahmen ohne die Zustimmung der Personen zu verbreiten, die dort zu sehen sind.

ARBEITSBLATT 1 VON 3

AUFGABE 1: OK ODER NICHT OK?

Lest in eurer Gruppe euren Fall durch. Beantwortet dann die folgenden Fragen:



1. Wie findet ihr das Verhalten der Personen in eurem Fall?

2. Würdet ihr etwas anders machen als die Personen? Wenn ja, was?

3. Wie fühlen sich die Personen, die auf den verschickten Bildern oder Videos zu sehen sind?

ARBEITSBLATT 2 VON 3

AUFGABE 2: WAS IST ERLAUBT?

Stellt euch vor, ihr arbeitet bei der Polizei. Ihr erfahrt von dem Fall und müsst nun prüfen, ob hier etwas Verbotenes geschehen ist.

1. Lest euch die gesetzlichen Grundlagen und Erklärungen durch, die euch eure Lehrkraft ausgeteilt hat. Entscheidet euch, welche der Gesetze zu eurem Fall passen, und legt diese auf einen Stapel.

2. Haben Personen in eurem Fall gegen Gesetze verstoßen? Wenn ja, wer und warum?

ARBEITSBLATT 3 VON 3

AUFGABE 3: WELCHE TIPPS KÖNNT IHR GEBEN?

Ihr seid eine gute Freundin oder ein guter Freund der Personen aus eurem Fall. Besucht die Seite www.safer-sexting.de und überlegt euch mit Hilfe der Tipps auf der Webseite, wie ihr helfen könntet. Beantwortet anschließend die Fragen.

1. Was sollte man tun, wenn einem solche Bilder oder Videos geschickt werden? Was sollte man nicht tun?

2. Was sollten die Personen, die die Bilder oder Videos verschickt haben, in Zukunft beachten?

3. Was sollten die Personen machen, die bemerken, dass Bilder oder Videos von ihnen ohne ihre Erlaubnis verschickt werden? Bei wem könnten sie sich Hilfe holen?

4. Welche Regeln in einer Beziehung, Freundschaft oder in der Klasse können dem Problem in Zukunft vorbeugen?

Du willst mehr erfahren? Finde Tipps, mit denen du sicherer im Netz unterwegs bist und schaut bei www.klicksafe.de/jugendliche und www.handysektor.de vorbei.

Du hast Fragen zu dem Thema? Stell deine Fragen zur Nutzung digitaler Medien an die Plattform ZEBRA unter www.fragzebra.de im Chat, über das Frageformular oder schreibe eine WhatsApp-Nachricht an +49 173 4122 193.